

**SUOMALAISEN
LAKIMIESYHDISTYKSEN
JULKAISSUJA**

C-SARJA N:o 9

Yhteiskirjapaino Oy, Helsinki 1972
ISBN — 951 — 26 — 0000 — 5
ISBN 978-951-855-877-7 (PDF)

ARS BONI
ET
AEQUI

JUHLAJULKAISU
Y. J. HAKULISEN
70-VUOTISPÄIVÄNÄ
21. 1. 1972

EHESCHLIESSUNGSFREIHEIT UND EHESCHLIESSUNGSFORM

GÜNTHER BEITZKE

Die am 10. 12. 1948 von den Vereinten Nationen (VN) beschlossene allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat in Art. 16 den Grundsatz der Eheschließungsfreiheit ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion proklamiert. Eine europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 hat dieses Grundrecht in ihrem Art. 12 erneut bekräftigt, zwar in der Formulierung knapper und blasser, aber wenn man es zusammen mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 liest, mit insoweit gleichem Inhalt.¹ Das Bonner Grundgesetz von 1949 hat in seinem Art. 6 über den Schutz von Ehe und Familie den Grundsatz der Eheschließungsfreiheit nicht ausdrücklich wiederholt, obwohl dies in den Vorberatungen des Grundgesetzes vorgeschlagen worden war.² Aber die herrschende Auslegung nimmt an, daß der Grundsatz der Eheschließungsfreiheit in Art. 6 GG mitenthalten sei.³

Von der Proklamierung von Menschenrechten bis zu ihrer genaueren Konkretisierung und Durchführung ist es indessen ein weiter Weg. Davon zeugen nicht nur innerstaatliche Bemühungen um die Konkretisierung der Eheschließungsfreiheit,⁴ sondern vor allem auch die Versuche auf internationalem Felde. Die VN haben

¹ Vgl. dazu vor allem *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, bei *Neumann-Nipperdey-Scheuner*, Die Grundrechte Bd I (1966) S. 234 ff; insbes. S. 446 ff mit S. 323 ff.

² Vgl. insoweit zur Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG: Jahrbuch des öffentlichen Rechts NF Bd. 1 (1951) S. 93, wo über die 24. Sitzung des Grundsatzausschusses vom 23. 11. 1948 mit den Stellungnahmen der Abgeordneten Dr. Süsterhenn, Dr. von Mangoldt und Dr. Heuß berichtet wird.

³ Bundesverfassungsgericht Entscheidungen Bd. 29, 166 und NJW 1971, 1509; *Maunz-Dürig*, Grundgesetz (1969) Art. 6 Nr. 17; *Hamann-Lenz*, Grundgesetz 3. Aufl. 1970 Art. 6 B 2; *Scheffler* bei *Bettermann-Nipperdey-Scheuner*, die Grundrechte Bd. IV 1 (1960) S. 245 ff, S. 255—256. — Anders freilich *Mangoldt-Klein*, Grundgesetz 2. Aufl. 1957 Art. 6 Nr. III 3. — Man vergleiche auch Art. 54 der Schweizer Bundesverfassung: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutz des Bundes“.

⁴ So in den Anm. 3 genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die Bundesrepublik Deutschland.

bisher nur auf Teilgebieten Konventionen zur Durchführung der von ihnen proklamierten Menschenrechte zustandegebracht.⁵ Die Eheschließungsfreiheit ohne Beschränkung von Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion ist bisher im Rahmen der VN weder staatsvertraglich besonders abgesichert, noch etwa gar in allen Mitgliedstaaten ohnehin geltendes Recht. Lediglich zur Durchführung des zweiten Absatzes von Art. 16 der VN-Deklaration vom 10. 12. 1948 dient das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsalter und die Registrierung von Eheschließungen.^{5a}

Dieses Übereinkommen geht auf eine Entschließung der Generalversammlung vom 17. Dezember 1954 zurück, in der alle Staaten aufgefordert worden waren, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um alle für Ehe und Familie noch bestehenden, aber mit der Charta der Vereinten Nationen und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht zu vereinbarenden veralteten Gesetze, Sitten und Bräuche in Ehe und Familie abzuschaffen. Dabei waren die Sicherung der freien Gattenwahl, die Beseitigung des Brautpreises, die Garantie des Rechts der Witwe auf Wiederverheiratung, die Beseitigung von Kinderheiraten und von Verlöbnissen junger Mädchen vor der körperlichen Reife ebenso empfohlen worden wie die Errichtung eines amtlichen Registers, in das alle Eheschließungen und Ehescheidungen einzutragen seien.⁶ Der daraufhin von der VN-Frauenrechtskommission erarbeitete Vorentwurf eines internationalen Abkommens wurde dem Wirtschafts u. Sozialrat vorgelegt und schließlich am 7. November 1962 von der Generalversammlung mit 97 Stimmen ohne jede Gegenstimme bei 7 Enthaltungen (vorzugsweise seitens arabischer Staaten) angenommen.⁷ Auch der so festgelegte Minimumstandard einer Eheschließung ist recht inhaltsarm ausgefallen — mindestens insofern, als es um den Zweck der Verhütung von Kinderehen geht. Es ist lediglich vorgesehen, daß die Gesetzgebung der Vertragsstaaten ein Heiratsmindestalter vorsehen müsse; es ist aber kein festes

⁵ Die dem deutschen Bundestag zugeleitete Denkschrift zur Ratifizierung des VN-Übereinkommens vom 10. 12. 1962 über die Erklärung des Ehewillens nennt die Flüchtlingskonvention vom 28. 7. 1951, die Konvention über die politischen Rechte der Frau vom 31. 3. 1953 und über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. 2. 1957 (Bundestagsdrucksache V/1805 vom 29. Mai 1967).

^{5a} United Nations, General Assembly, Official Records 17th Session, Annexes 44 p. 8. Deutsches Bundesgesetzblatt 1969 II 161; auch in »Das Standesamt« 1969, 91 ff.

⁶ Entschließung 843 (IX), Yearbook on Human Rights for 1954 S. 409.

⁷ 1167 Plenar-Sitzung der VN vom 7. November 1962, Resolution Nr. 1763. Zur Vorgeschichte vgl. UN Official Records, 30th Session 1960 Suppl. Nr. 7 IV S. 7 Nr. 43 ff. und 32th Session 1961 Suppl. I und VII. — Zu dem Übereinkommen vgl. die in Anm. 5 genannte deutsche Denkschrift; ferner Böhmer, Das Übereinkommen der UN über die Eheschließung, in »Vereinte Nationen« Jhg. 1968 S. 111—113.

Heiratsmindestalter bestimmt. Auch auf das in den Beratungen am meisten diskutierte Heiratsmindestalter von 15 Jahren hat man sich nicht einigen können. Daher liegt das Schwergewicht des Abkommens bei der Regelung der *Form* der Eheschließung und deren Registrierung.

Es mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, daß zur Sicherung der Eheschließungsfreiheit die Eheschließung durch Formvorschriften erschwert und eingeengt wird. Aber das Ziel des Abkommens, die freie Gattenwahl zu gewährleisten und Kinderehen zu verhüten, schien nur durch eine solche Formalisierung der Eheschließung erreichbar, welche eine gewisse Kontrolle der freien Willensentschließung der Verlobten gewährleistet. Dazu wurden die Abgabe der Eheschließungserklärungen vor einer dafür zuständigen Stelle⁸ in Anwesenheit von Zeugen nach vorgängigem Aufgebot und eine anschließende Registrierung der Eheschließung vorgesehen.

Das sind Mindestfordernisse, die ohnehin im größeren Teil der Staaten vorgesehen sein dürfen, aber in manchen Entwicklungsstataaten noch der Einführung und vor allem der folgerichtigen Durchführung bedürfen. Manches, was in vielen Rechtsordnungen außerdem noch zu den Notwendigkeiten einer ordnungsmäßigen Eheschließung gehört, ist nicht in den Minimumstandard des Abkommens aufgenommen worden: weder ist verlangt, daß die Eheschließung nur öffentlich oder „bei offenen Türen“ oder nur innerhalb der Dienststunden der zuständigen Behörde stattfinden dürfe, noch auch ist vorgesehen, daß die Eheschließungserklärungen unbedingt und unbefristet sein müßten. Vom Erfordernis der *gleichzeitigen Anwesenheit* beider Verlobter ist in Art. 1 Abs. 1 des Abkommens nicht ausdrücklich die Rede; doch wird die gleichzeitige Anwesenheit beider Verlobter als selbstverständlich notwendig unterstellt, da Art. 1 Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall vorsieht, daß nicht beide Verlobte gleichzeitig anwesend sind, und damit in begrenztem Umfang die Ferntrauung und die Eheschließung durch Stellvertretung für zulässig erklärt.

I

Es muß auffallen, daß trotz der Beschränkung des Abkommens auf einen Minimumstandard der Eheschließung und trotz der Annahme des Abkommens in der Generalversammlung der VN mit

⁸ Die deutsche amtliche Übersetzung spricht von »Behörde«; doch ist das sicherlich zu eng, da nichts dafür spricht, daß Übereinkommen habe die Zulässigkeit kirchlicher Eheschließungen ausschließen wollen. Der in den maßgeblichen Texten verwendete Ausdruck »authority» bzw. »autorité» ist weiter als »Behörde«.

einer überwältigenden Mehrheit und ohne Gegenstimme das vor nunmehr fast 10 Jahren inhaltlich festgelegte Abkommen nur von rund 1/4 der in der Generalversammlung der VN für das Abkommen stimmenden Staaten ratifiziert worden ist.⁹ Dabei ist ein Teil der Ratifikationen auch noch mit Vorbehalten eingeschränkt, obwohl die üblichen Protokollklauseln des Abkommens Vorbehalte nicht vorsehen.¹⁰ Die Ratifikationen stammen zwar von Staaten aus den verschiedensten Teilen der Erde. Wir finden darunter ebenso sehr solche von Entwicklungsstaaten, wie auch von Staaten mit einem seit langem bis ins Einzelne kodifizierten Eherecht, das mit dem Abkommen grundsätzlich übereinstimmt, und die es ratifiziert haben, um sich mit dem Minimumstandard des Abkommens einverstanden zu erklären, sich mit den Zielsetzungen der VN zu solidarisieren und den Entwicklungsstaaten einen Anreiz zu geben, den Zielen des Abkommens nachzueifern. Andererseits muß auffallen, daß eine ganze Anzahl von Staaten das Abkommen zwar alsbald nach seiner textlichen Fixierung durch die Generalversammlung der VN unterzeichnet, das Abkommen dagegen bis heute nicht ratifiziert hat.¹¹ Dies nötigt dazu, der Frage nachzugehen, welche Gründe etwa eine weitergehende Annahme des Abkommens verhindern.

1. Einer dieser Gründe scheint das Erfordernis eines *Aufgebots* vor der Eheschließung zu sein. Möglicherweise läßt sich in einem Teil der Entwicklungsstaaten das Aufgebot noch nicht in hinreichender Weise durchführen. Andererseits sollte beachtet werden, daß nicht ein förmliches Aufgebotsverfahren in demjenigen Sinne vorgesehen ist, wie es sich in vielen Staaten westlicher Kulturen im Anschluß an das kirchliche Recht und kirchliche Bräuche entwickelt hat. Es wird lediglich eine hinreichende Veröffentlichung der Eheschließungsabsicht verlangt. Zur Sicherung der freien Gattenwahl ist freilich eine derartige Veröffentlichung nicht erforderlich. Hierzu würde eine vorherige Anmeldung der Eheschließungsabsicht vollauf genügen, die den Verlobten bis zum dann festzusetzenden Eheschließungstermin eine letzte Überlegungsfrist gibt und somit die Ernsthaftigkeit ihres Eheschließungswillens sichert. Andererseits soll die Veröffentlichung der Eheschließungs-

⁹ Ratifiziert haben: Argentinien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Dahomey, Deutschland (Bundesrepublik), Dominikanische Republik, Finnland, Jugoslawien, Mali, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Obervolta, Österreich, Philippinen, Polen, Samoa (Ost), Schweden, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Vereinigtes Königreich Großbritannien.

¹⁰ Vorbehalte wurden erklärt von Dänemark, Deutschland, der Dominikanischen Republik, Finnland, Großbritannien, Niederlanden, Norwegen, Philippinen, Schweden. Dänemark und Griechenland (das bisher nicht ratifiziert hat), erklärten ihre Vorbehalte bereits bei der Unterzeichnung.

¹¹ Ceylon, Chile, China, Frankreich, Griechenland, Guinea, Israel, Italien, Rumänien, USA.

absicht etwaigen Mißbräuchen bei der Eheschließung vorbeugen und das Übersehen etwaiger Ehehindernisse verhindern helfen. Doch ist erfahrungsgemäß die vorherige Veröffentlichung der Eheschließungsabsicht in Eifällen nicht immer durchführbar; man denke etwa an die beabsichtigte Eheschließung eines Schwerkranken. Das Abkommen hat Ausnahmen für solche Fälle nicht vorgesehen. Da es selbst aber nur eine ganz allgemein gehaltene Grundsatzregelung bringen will, dürften innerstaatliche Gesetzgebungen, welche für Einzelfälle eine Befreiung vom Erfordernis des Aufgebotes vorsehen, mit dem Abkommen noch in Einklang sein¹². Dagegen dürfte eine generelle Abschaffung des Aufgebots mit dem Abkommen nicht mehr in Einklang stehen. Es ist zwar allgemein bekannt, daß das Aufgebot in einer mobilen modernen Industriegesellschaft und vor allem in Großstädten seinen Zweck nur sehr unvollkommen erfüllt, da es nicht einer hinreichenden Anzahl von Personen zur Kenntnis gebracht werden kann und eher von Neugierigen als von wirklich sachlich Interessierten zur Kenntnis genommen wird. Gleichwohl erscheint seine grundsätzliche Beseitigung nicht zulässig. Wenn zum Beispiel innerhalb der CIEC die Beseitigung des Aufgebots erwogen wird, so wird doch berücksichtigt werden müssen, daß das Abkommen irgendeine Form vorheriger Veröffentlichung der Eheschließungsabsicht verlangt¹³. Wenn Staaten einer mobilen Industriegesellschaft das Abkommen ratifiziert haben, um Entwicklungsstaaten ein Beispiel hinsichtlich des Minimumstandards einer ordnungsmäßigen Eheschließung zu geben, würden sie mit einer Wiederabschaffung des Aufgebots das Beispiel, welches sie mit Ratifizierung des Abkommens geben wollten, wieder beseitigen.

Ein anderes, sehr viel ernsteres Bedenken, welches einer weitergehenden Ratifizierung des Abkommens entgegensteht, liegt darin, daß noch in etlichen Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises die formlose *common law-Ehe* geläufig ist, welche offensichtlich mit dem VN-Abkommen schwer in Übereinstimmung zu bringen ist. Klar erkannt ist dies im Vereinigten Königreich Großbritannien, welches bei der Ratifizierung des Abkommens einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich der schottischen *common*

¹² So auch Böhmer (wie Anm. 7).

¹³ Die Auffassung, das Abkommen nehme mit Ausdrücken wie »after due publicity» oder »después la debida publicidad» nur auf im Eheschließungsland bestehende Aufgebotsvorschriften Bezug, dürfte schwerlich haltbar sein. Schon der ebenfalls maßgebliche französische Text »aprés une publicité suffisante» spricht dagegen. Vor allem spricht der Zweck des Abkommens, die Eheschließung mit Formvorschriften besser unter Kontrolle zu bringen, dagegen; es sollten gerade Länder, welche keine ausreichenden Formvorschriften haben, zu deren Einführung angeeifert werden. Wollte man nur auf bestehende Formvorschriften Bezug nehmen, so konnte man von der Nennung des Erfordernisses einer Veröffentlichung der Eheschließungsabsicht im Übereinkommen ganz Abstand nehmen.

law-Ehe erklärt hat.¹⁴ Komplizierter liegen die Dinge hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort gehört das Eherecht zur Kompetenz der Einzelstaaten, und die USA haben regelmäßig Schwierigkeiten in der Ratifikation von Staatsverträgen, welche sachlich solche Materien betreffen, die zur Kompetenz der Einzelstaaten gehören. Es mußte daher überraschen, daß in den Verberatungen des Abkommens die amerikanische Delegierte Mrs. Tillet ausdrücklich erklärte, für die USA werde die Annahme des Abkommens keine Schwierigkeiten bereiten, da das Recht sämtlicher amerikanischer Einzelstaaten dem Inhalt des Abkommens entspreche.¹⁵ Es mußte ebenso überraschen, daß die USA entsprechend dieser Erklärung zu den ersten Zeichnern des Abkommens gehörten. Denn die Ratifizierung des Abkommens mußte selbstverständlich ausbleiben, weil gerade in den USA die common law-Ehe noch in mehr als einem Drittel der Einzelstaaten zugelassen ist und offenbar auch nicht allzu selten vorkommt. Es braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden, da die Darstellungen dieses Rechtszustandes ebenso zahlreich wie auch die gerichtlichen Entscheidungen darüber sind.¹⁶ Es scheint nun freilich, wenn man Schrifttum und Judikatur der USA zu dieser Frage durchmustert, daß die Zulassung der common law-Ehe kaum eine Beeinträchtigung des Prinzips der freien Gattenwahl befürchten läßt; durchweg geht es hier um Fälle, in denen der Ehepartner frei gewählt, lediglich eine förmliche Eheschließungszeremonie unterlassen worden war. Beeinträchtigt werden also lediglich die vom VN-Übereinkommen auch angestrebten Ziele der öffentlichen vorherigen Ankündigung der Eheschließungsabsicht, der Mitwirkung einer zur Eheschließung förmlich berufenen Stelle und vor allem der Beweissicherung durch Zeugen und Registrierung. Gerade die Schwierigkeiten der Beweissicherung werden durch die zahlreichen Prozesse um den Bestand solcher common law-Ehen bestätigt. Hinsichtlich der freien Gattenwahl erscheinen höchstens die Formen bloß telefonischer oder brieflicher Eheschließungen bedenklich, da es hier zu Irrtümern über die Person des Ehepartners kommen

¹⁴ Der Marriage (Scotland) Act 1939 hat in sect. 5 die common-law-Ehe durch Erklärungen de praesenti mit nachfolgender cupula carnalis für ungültig erklärt, aber die Ehe »by habit and reput« aufrechterhalten.

¹⁵ Vgl. dazu UN-Document A/C. 3/SR 1062 vom 5. Oktober 1961 (Protokoll über die 1061. Sitzung vom 3. Oktober 1961 (XVI Session).

¹⁶ Vgl. dazu aus dem deutschen Schrifttum: *Knittel*, Die formlose Ehe (Common Law Marriage) in den USA, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1965, 57 ff. (mit reichen Nachweisungen). Vgl. aus dem amerikanischen Schrifttum z.B. *Keezer*, Marriage and Divorce, 2nd ed. Indianapolis 1932 S. 95; *Madden*, Handbook of the law of Persons and Domestic Relations 1931 S. 63 ff.; *Jacobs-Goebel*, Domestic Relations, Cases and Materials, 4th ed. 1961 S. 117 ff.; *Ploscoe and Freed*, Family Law, Cases and Materials 1963 S. 43 ff.; *Makay*, Marriage and Divorce, 2nd ed. 1959, common law marriage S. 6; *Kuchler*, Law of Engagement and Marriage, 1966, common law marriage S. 1 ff., alle mit weiteren Nachweisungen.

kann.¹⁷ Diese Bedenken entfallen, soweit man zur common law-Ehe nicht die bloße Verabredung der Eheschließung genügen läßt, sondern eheliches Zusammenleben und das Sich-Ausgeben als Ehepartner in der Öffentlichkeit verlangt. Solange aber nicht sämtliche Einzelstaaten der USA die Zulässigkeit der common law-Ehe abgeschafft haben, wird eine Ratifikation des VN-Abkommens durch die USA kaum möglich sein.

3. Wohl die größten Schwierigkeiten für eine verbreitete Ratifizierung des VN-Abkommens bereitet die Frage der Zulassung der *Eheschließung unter Abwesenden*. Sie war im ursprünglichen Abkommenstext nicht vorgesehen; doch wurde schon in den Vorbereitungen von Neuseeland und von Spanien der Antrag gestellt, eine die Eheschließung durch *Stellvertretung* zulassende Vorschrift in den Abkommenstext einzuführen.¹⁸ Die Vorschrift ist in den Kommissionsberatungen nach langwierigen Auseinandersetzungen schließlich mit einer Stimme Mehrheit angenommen worden; erst die Gesamtabstimmung in der Generalversammlung hat mit 97 Stimmen für das Abkommen den einschlägigen Art. 1 Abs. 2 des Abkommens bestätigt. Diese Vorschrift läßt aber nur für »außergewöhnliche Umstände« sowohl die Ferntrauung als auch die Eheschließung durch Stellvertretung zu, vorausgesetzt daß der bei der endgültigen Eheschließungszeremonie abwesende Verlobte vorher in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vor einer zuständigen Behörde seinen Ehewillen erklärt und nicht widerrufen hat.

Setzt man diese Vorschrift in die richtige Beziehung zu Art. 1 Abs. 1 des Abkommens, so ergibt sich, daß der Ehewillen vor einer solchen Stelle erklärt sein muß, welche von der für die endgültige Eheschließungszeremonie zuständigen Stelle für zuständig erachtet

¹⁷ Liste der Staaten, welche die common-law-Ehe ohne eheliches Zusammenleben zulassen bei *Kuchler*, 55 Yale Law Journal 743 Fn. 48. Zur Telefon-Ehe-Nachweisungen in Yale Law Journal 33 (1923/24) 777 und 55 (1945/46) 735 u. 748; ferner *Jacobs-Goebel* S. 121; *Miller* bei *Ploscoe and Freed* S. 43; *Deuchler* in Festschrift Raape 1949 S. 89 u. 92; *Frankenstein*, Internationales Privatrecht Bd. III 1934 S. 152 Fn. 99 erwähnt einen Fall, daß ein Bürger Michigans telefonisch eine in Schweden wohnhafte Braut geheiratet habe, die Hochzeit aber von den schwedischen Behörden mit Recht nicht anerkannt worden sei.

¹⁸ Die Unterschiedlichkeit der beiden antragstellenden Staaten zeigt unterschiedliche Wurzeln und Arten der Eheschließung durch Stellvertretung auf: teils ist sie in Rechtsordnungen vorgesehen, welche dem kanonischen Recht folgen (z.B. Argentinien, Brasilien, Bolivien, Columbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Italien, Mexico, Nicaragua, Österreich bis 1938, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, San Salvador, Spanien, Uruguay, Vatikanstadt, auch Einzelstaaten der USA wie Neu-Mexico und Puerto-Rico), teils entspringt sie der Formfreiheit des common law (einzelne Staaten der USA), teils folgt sie aus Bevormundung der Frau und -im übrigen auch der Vertragsfreiheit in mohamedanischen Rechten: teils wurde sie aus rein rationalen Gründen in moderne Rechte aufgenommen (Niederlande und einzelne Gesetze in Oststaaten wie Albanien, Jugoslawien, Polen, Tschechoslowakei).

wird. Dabei ist es nicht notwendig, daß es sich um gleichartige Stellen handelt. Findet die endgültige Eheschließung vor einem Standesbeamten statt, so kann die vorgängige Erklärung des jetzt abwesenden Verlobten, wie es anläßlich eines Krieges oder sonstigen militärischen Einsatzes der Fall sein kann, vor einer gesetzlich für zuständig erklärten militärischen Dienststelle abgegeben sein.

Geht es um Eheschließung durch Stellvertretung, so erfolgt die Erklärung des Ehewillens in der Erteilung der Vollmacht an denjenigen, welcher bei der endgültigen Eheschließungszeremonie den Abwesenden vertreten soll. Diese Erklärung des Ehewillens kann auch vor einem Notar oder einem Geistlichen erfolgt sein, wenn das Recht der Stelle der endgültigen Eheschließung eine derartige Bevollmächtigung zuläßt. Ausgeschlossen sind jedoch nach dem Abkommen offenkundig formlos erteilte Vollmachten ebenso wie auch privatschriftliche, ja selbst beglaubigte Vollmachten, weil dann der Ehewille nicht »vor einer zuständigen Stelle« erklärt worden ist.

Entsprechend dem Ziel des Abkommens, die freie Gattenwahl zu gewährleisten, muß sich die von dem bei der endgültigen Eheschließungszeremonie abwesenden Verlobten vorher abgegebene Erklärung über seinen Ehewillen auf die Eheschließung mit einem ganz bestimmten Partner beziehen. Vollmachten zur Auswahl des Ehepartners, wie sie anscheinend in mohammedanisch Rechten möglich sind,¹⁹ entsprechen dem Übereinkommen nicht. Auch muß der Ehewille vom Verlobten selbst erklärt sein. Eine Eheschließung, bei welcher für einen Verlobten der gesetzliche Vertreter auftritt und lediglich kraft seiner gesetzlichen Vertretungsmacht die Eheschließungserklärung für den Vertretenen abgibt,²⁰ würde ebenfalls dem Übereinkommen nicht entsprechen. Auch bringt das Übereinkommen eine Einschränkung der Zulässigkeit der Eheschließung durch Stellvertretung insofern, als sich — im Gegensatz zu mohammedanischen Rechten,²¹ zum kanonischen²² und ihm folgenden einzelnen staatlichen Rechten²³ — nicht beide Verlobte vertreten lassen können, sondern nur ein Verlobter.²⁴ Andererseits

¹⁹ Vgl. z.B. *Sethi*, Muslim Marriage and its Dissolution, 2nd ed. Allahabad 1961 S. 62; *Fathieh*, Eheschließung und Ehescheidung im iranischen Recht, Diss. Heidelberg 1960, S. 31; *Linant de Bellefonds*, Traité de Droit Musulman Comparé, 1965, Bd. 2 Nr. 628 ff.

²⁰ So in mohammedanischen Rechten der »wali« für die Braut, Vgl. dazu *Linant de Bellefonds* Bd. 2 Nr. 616 ff.

²¹ Vgl. *Sethi* S. 22 und *Linant de Bellefonds* Bd. 2 Nr. 628 ff.

²² *Kradepohl*, Stellvertretung und kanonisches Ehorecht, 1939, S. 142; *Jone*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. II Sachenrecht, 2. Aufl. 1952 S. 338 (zu canon 1088 § 1).

²³ Etwa das spanische oder portugiesische Recht für die kanonische Eheschließung. Ausdrücklich z.B. Ecuador Art. 124 seines *Código Civil*.

²⁴ So sehen es einzelne Rechtsordnungen vor: z.B. Art. 34 des albanischen Ges. vom 18. Mai 1948; Art. 31 des jugoslawischen Ehegesetzes von 1946.

bestehen für die Eheschließung mit einem Abwesenden keine Beschränkungen hinsichtlich des Geschlechts des bei der Eheschließungszeremonie abwesenden Ehegatten. Es können beliebig entweder der Bräutigam oder die Braut ihren Ehwilten vorher vor einer anderen zuständigen Stelle erklären.²⁵ Im Falle der Eheschließung durch Stellvertretung ist auch nicht vorgeschrieben, daß der Stellvertreter des gleichen Geschlechts wie der von ihm vertretene Verlobte sein muß.²⁶

Wichtig ist auch, daß die zuerst abgegebene Ehewillenserklärung (bzw. Vollmacht) bis zu endgültigen Eheschließungszeremonie nicht widerrufen sein darf. Das Übereinkommen geht also offenbar von einer freien Widerruflichkeit der ersten Erklärung bzw. Vollmacht bis zu endgültigen Eheschließung aus; die Unwiderruflichkeit der ersten Erklärung oder der Vollmacht wäre mit dem Abkommen nicht in Einklang.²⁷ Auch besondere Förmlichkeiten des Widerrufs sind nicht vorgesehen. Weder wird verlangt, daß der Widerruf dem anderen Verlobten oder dem Stellvertreter gegenüber auch nur ausdrücklich erklärt worden ist; selbst ein stillschweigender Widerruf muß genügen, mag er auch noch so schwer beweisbar sein; entscheidend für das Nichtzustandekommen der Eheschließung ist lediglich, daß der Widerruf überhaupt bewiesen werden kann.²⁸ Ob es im Falle des Widerrufs der Vollmacht einer förmlichen Nichtigerklärung der gleichwohl geschlossenen Ehe bedarf, hat die Rechtsordnung zu bestimmen, nach der die Eheschließung mit Stellvertretung geschlossen worden ist, regelmäßig die des Eheschließungsorts.

Die gewichtigste Einschränkung der ohnehin nur ausnahmsweise zugelassenen Eheschließung mit einem Abwesenden liegt darin, daß sie im Übereinkommen nur für »außergewöhnliche Umstände« vorgesehen ist. Solche Einschränkungen sind in denjenigen Staaten

²⁵ Columbien läßt nach Art. 114 CC eine Vertretung nur des Mannes zu.

²⁶ Das steht in Übereinstimmung sowohl mit dem kanonischen Recht (vgl. *Jone* aaO. zu canon 1089 § 1) wie auch mit den mohammedanischen Rechten. Nur vereinzelt ist vorgeschrieben, der Stellvertreter müsse des gleichen Geschlechts wie der Vertretene sein (z.B. Honduras Art. 131 CC).

²⁷ So weist z.B. *Böhmer* aaO. S. 113 mit Recht darauf hin, daß eine neunmonatige unwiderrufliche Bindung des Ersterklärenden, welche für die Ferntrauung nach § 13 Abs. 1 der (inzwischen beseitigten) deutschen Wehrmachts-Personenstands-Verordnung (RGBI. 1942 I 597) vorgesehen war, dem Übereinkommen nicht entsprechen würde. Für die französische Kriegs-Ferntrauung war Widerruflichkeit der Ersterklärung nicht vorgesehen, wurde aber von den Gerichten angenommen, vgl. z.B. *Trib. civ. Nancy GP* 1944, 52; zustimmend *Aubry et Rau*, *Droit Civil Bd. 7* (1962) Nr. 16 Fn. 7 *Ripert-Boulanger Traité de Droit Civil Bd. 1* (1956) Nr. 1243.

²⁸ Dies entspricht der Regelung des kanonischen Rechts. Einzelne Rechtsordnungen sind strenger: so verlangt z.B. Art. 132 CC von Honduras, daß der Widerruf dem Bevollmächtigten in öffentlich beglaubigter Form verlangt, daß ein Widerruf der Vollmacht des Bräutigams der Braut vor der Eheschließung zugegangen sein muß.

ten, welche eine Ferntrauung durch zwei voneinander unabhängige Erklärungen beider Verlobten kennen, regelmäßig Voraussetzung. Anders steht es dagegen bei der Eheschließung durch Stellvertretung. Hier haben z.B. von den Staaten, welche das Abkommen gezeichnet oder ratifiziert haben, Italien für die zivile Eheschließung, die Niederlande, Neuseeland und Polen in ihrer Gesetzgebung entweder das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder eine besondere Bewilligung für erforderlich erklärt, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird.²⁹ Für Staaten, welche die Eheschließung nach kanonischem Recht zulassen, mag die in Canon 1091 verlangte »iusta causa» das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Abkommens gewährleisten. Soweit aber sonst die staatliche Gesetzgebung die Eheschließung durch Stellvertretung ohne spezifische Einschränkungen zuläßt, wird sie von solchen Staaten, welche das Abkommen ratifiziert haben oder zu ratifizieren beabsichtigen, revidiert werden müssen. Auch eine Einschränkung, daß Eheschließung durch Stellvertretung nur dann zulässig ist, wenn der Vertretene seinen Wohnsitz nicht im Bereich der trauenden Stelle hat, dürfte für sich allein den im Abkommen verlangten »außergewöhnlichen Umständen» noch nicht entsprechen.

II

Abgesehen von der Notwendigkeit der Modifizierung und Anpassung der Regelungen über die Eheschließung unter Abwesenden in einzelnen Staaten erhebt sich für andere Staaten, welche eine Eheschließung unter Abwesenden derzeit in ihrer Gesetzgebung überhaupt nicht vorsehen, die Frage, welche Folgerungen sich für sie aus dem Übereinkommen ergeben. Einzelne Staaten haben einen Vorbehalt hinsichtlich der Vorschrift über Eheschließung unter Abwesenden bei der Unterzeichnung bzw. bei der Ratifizierung des Übereinkommens möglicherweise deshalb erklärt, weil sie befürchteten, durch das Übereinkommen zu einer förmlichen Zulassung der Eheschließung unter Abwesenden in ihrer Gesetzgebung genötigt zu werden.³⁰ Eine solche Befürchtung ist aber gewiß unbegründet. Das Übereinkommen, welches nur einen Minimumstandard für die Förmlichkeiten der Eheschließung einführen will, hindert keinen Staat, strengere Vorschriften in seiner eigenen nationalen Gesetzgebung beizubehalten oder gar noch einzuführen. Ebenso wie etwa Vorschriften darüber unberührt bleiben, daß die Eheschließung öffentlich oder »bei offenen Türen» stattfinden müsse, können auch die Vorschriften darüber, daß unter allen Umständen gleichzeitige persönliche Anwesenheit

²⁹ Italien Art. 111 CC; Niederlande Art. 66 BWB neuer Fassung; Neuseeland sect. 34 Marriage Act 1955; Jugoslawien Art. 31 Ehegesetz von 1946.

³⁰ Finnland und Griechenland?

beider Verlobter für die Eheschließung erforderlich sei, weiterhin beibehalten werden. Das Übereinkommen gestattet lediglich, daß von der Anwesenheit eines Verlobten im Falle außergewöhnlicher Umstände abgesehen werden kann. Im Sinne dieser Auslegung des Abkommens haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Großbritannien und die Philippinen anlässlich der Ratifikation erklärt, sie gingen davon aus, daß das Abkommen keine Notwendigkeit schaffe, eine Regelung über die Eheschließung mit einem Abwesenden einzuführen. Andrerseits sollte sicher sein, daß den Staaten, welche das Abkommen ratifiziert haben, aber noch keine Regelung über Eheschließung mit einem Abwesenden kennen, die Möglichkeit offensteht, eine solche Regelung neu einzuführen, sofern sie sich im Rahmen des Abkommens hält.

Fraglich scheint eher zu sein, ob diejenigen Staaten, welche das Abkommen ohnehin nur mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Regelung über die Eheschließung mit einem Abwesenden erklärt haben, ungeachtet dieses Vorbehalts eine Regelung über Eheschließung mit einem Abwesenden neu einführen können. Die Frage wird bejaht werden müssen. Ein uneingeschränkter Vorbehalt bedeutet nicht etwa, daß man eine Regelung der Eheschließung mit einem Abwesenden überhaupt nicht einführen oder derartige Eheschließungen nicht anerkennen will. Der Vorbehalt kann ebensogut bedeuten, daß man die Möglichkeit haben will, Eheschließungen mit einem Abwesenden unter weitergehenden Voraussetzungen als denen des Übereinkommens, insbesondere also nicht nur bei »außergewöhnlichen Umständen« zuzulassen. So hat z.B. die Dominikanische Republik ihren Vorbehalt ausdrücklich damit begründet, daß sie die Eheschließung durch Stellvertretung so wie bisher in vollem Umfang aufrechterhalten wolle.

III

Schwierigkeiten bereitet endlich die *kollisionsrechtliche Tragweite* des Übereinkommens, die in den Vorberatungen kaum angesprochen worden ist, aber bei den Ratifikationen offenbar schon eine gewisse Rolle gespielt hat. So haben anscheinend einzelne Staaten einen Vorbehalt hinsichtlich der Vorschrift über die Eheschließung mit Abwesenden nicht deshalb erklärt, weil sie glaubten, durch das Übereinkommen zur Einführung einer Eheschließung mit Abwesenden genötigt zu werden, sondern lediglich weil sie befürchteten, dann Eheschließungen mit einem Abwesenden vielleicht anerkennen zu müssen, möglicherweise sogar dann, wenn ein eigener Staatsangehöriger daran beteiligt war, obwohl das eigene Recht eine solche Eheschließungsmöglichkeit nicht vorsieht.³¹ Ferner hat Großbritannien ausdrücklich erklärt,

es gehe bei der Ratifikation davon aus, daß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Satz 2 des Übereinkommens lediglich die Eheschließung nach den Gesetzen eines Vertragsstaates betreffe und nicht die Anerkennung der Gültigkeit von nach den Gesetzen eines Staates oder Territoriums geschlossenen Ehen nach den Gesetzen eines anderen Staates oder Territoriums. In dieser Formulierung ist eine kollisionsrechtliche Tragweite des Übereinkommens jedenfalls hinsichtlich der ausdrücklich genannten Artikel schlechthin verneint, während andererseits die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an eine mögliche kollisionsrechtliche Tragweite des Übereinkommens unterstellt hatte; in ihrem ersten Bericht an die VN hatte sie ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die deutsche Judikatur Eheschließungen von Deutschen durch Stellvertreter in einem Lande, welches eine solche Stellvertretung zulasse, in der Bundesrepublik anerkannt würden.³²

Macht man sich klar, daß das Ziel des Übereinkommens auf die Sicherung eines Minimumstandards an Eheschließungsvorschriften ging, welcher in erster Linie eine auf der freien Willenseinigung der künftigen Ehegatten beruhende Ehe sicherstellen sollte, so wird deutlich, daß das Übereinkommen einerseits keine unmittelbare kollisionsrechtliche Wirkung haben, andererseits strengere Vorschriften zur Sicherung der Eheschließungsfreiheit nicht ausschließen sollte. Daher wird durch das Übereinkommen kein Staat genötigt, eine Eheschließung als wirksam anzuerkennen, die er nach seinem Kollisionsrecht schon bisher nicht als wirksam anzuerkennen brauchte. Insbesondere wird durch das Übereinkommen kein Vertragsstaat genötigt, Ferntrauungen oder Eheschließungen durch Stellvertretung in weiterem Maße anzuerkennen als bisher. Die Aufnahme der Zulassung von Ehen durch Stellvertretung in ein Übereinkommen über die Eheschließungsform entscheidet auch nicht generell die umstrittene Qualifikation der Eheschließung durch Stellvertretung: ob es hierbei um echte Stellvertretung oder um Botenschaft gehe und ob die Zulassung der Eheschließung durch Stellvertretung zu den materiellen Erfordernissen der Eheschließung oder zur Form der Eheschließung zu zählen sei.³³ Indessen zeigt

³² Dies ergibt sich aus dem Memorandum des Generalsekretärs der VN, worin dieser über die Stellungnahmen einzelner Regierungen berichtet (Document E/Cn. 6/376/Add. 4 vom 27. 12. 1961). Der deutsche Regierungsbericht an die VN stützt sich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Dez. 1958 (BGHZ 29, 137).

³³ Vgl. zu dieser Frage Müller-Freienfels, Die Vertretung beim Rechtsgeschäft, 1955, S. 54, 72/73, 106, 237. Er nimmt an, regelmäßig liege Botenschaft vor, weil der »Stellvertreter» bei der Eheschließung weder über das »Wie», noch über das »Ob» des Geschäfts zu entscheiden habe. Ebenso BGHZ 29, 137. Auch die englische Entscheidung Apt./. Apt 1947 ALLELR I 260 nimmt das an. Vgl. zu dieser kollisionsrechtlichen Frage den Bericht von Gamillscheg bei Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10/11. Aufl. Einführungsgesetz Nr. 818 ff. zu Art. 13.

die Formulierung des Übereinkommens: daß der vertretene Verlobte selbst seinen Eheschließungswillen vor einer zuständigen Stelle erklärt haben müsse und diese Erklärung nicht widerrufen sein dürfe, daß der »Stellvertreter« — soweit er im Übereinkommen zugelassen ist — nur ein Erklärungsbole sein kann. Dies kann die Zurechnung dieser Botenschaft zur *Form* der Eheschließung und damit die Anerkennung von im Rahmen des Übereinkommens in der Form der *lex loci* geschlossenen Ehen erleichtern, nötigt aber nicht dazu.³⁴

Ebenso trifft wohl auch die vom Vereinigten Königreich Großbritannien bei der Ratifizierung ausdrücklich abgegebene noch weitergehende Erklärung zu, daß es durch die Ratifizierung ganz generell nicht zur Anerkennung ausländischer Eheschließungen genötigt werde. Für Großbritannien war ein einschlägiger Vorbehalt vor allem deshalb angezeigt, weil dort die Abgrenzung zwischen materiellen Voraussetzungen und Form der Eheschließung zum Teil nach anderen Merkmalen erfolgt als in den kontinentalen Rechten. Die Verwahrung gegen eine abweichende Qualifikation in anderen Rechtsordnungen ist daher nur allzu verständlich.

Sind also kollisionsrechtliche Wirkungen des Übereinkommens insofern zu leugnen, als das Übereinkommen nicht zur Anerkennung solcher Ehen nötigt, welche lediglich den im Übereinkommen festgelegten Minimumstandard entsprechen, so ist doch sehr viel ernster die umgekehrte Frage zu stellen, ob die Ratifizierung des Übereinkommens nicht etwa dazu nötigt, solchen Eheschließungen die Anerkennung zu versagen, welche nicht einmal dem Minimumstandard des Übereinkommens entsprechen. Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich verdeutlichen, daß das Übereinkommen der Verwirklichung eines von den VN proklamierten Menschenrechts insoweit dienen soll, als es um die Begründung einer Ehe durch freie Willenseinigung der künftigen Ehegatten geht. Soll das Übereinkommen sich nicht auf eine bloße Deklamation so wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte — beschränken, soll sie vielmehr der Durchsetzung dieses Menschenrechts dienen, so kann eine Verletzung des Übereinkommens auch nicht sanktionslos bleiben, und muß einer solchen Eheschließung die Anerkennung verweigert werden, welche eine grundlegende Regelung zur Sicherung der freien Willenseinigung der Ehegatten mißachtet hatte.

Als solche grundlegende Vorschrift ist jedenfalls die des Art. 1 des Abkommens insoweit anzusehen, als sie verlangt, daß die Willenserklärungen der Verlobten vor der für die Eheschließung zuständigen Stelle abgegeben werden. Öffentliches Aufgebot, Zuziehung zu-

³⁴ Dazu sei darauf verwiesen, daß Deuchler, Festschrift Raape (1949) S. 82, auch bei Annahme einer »Botenschaft« die Erklärung des Auftraggebers für da abgegeben hält, wo der Auftraggeber sich seiner Erklärung entäußert, und nicht am Eheschließungsort, wo der Bote die Erklärung namens des Auftraggebers abgibt.

sätzlicher Zeugen und nachträgliche Registrierung erscheinen demgegenüber weniger wesentlich; die Verletzung dieser Erfordernisse nötigt nicht, einer Eheschließung die Anerkennung zu versagen. Die heimliche, nicht vor der zuständigen Stelle vereinbarte Eheschließung ist im Verhältnis der Vertragstaaten zueinander unwiderleglich dem Verdacht ausgesetzt, nicht auf der wirklich freien Willenseinigung beider Verlobter zu beruhen. Fragwürdig ist auch, ob unter den das Abkommen ratifizierenden Staaten, welche hinsichtlich Art. 1 Abs. 2 keine Vorbehalte gemacht haben, Eheschließungen durch Stellvertretung oder Ferntrauungen außerhalb der dort ausdrücklich genannten Fälle noch anerkannt werden können. Ich neige dazu, die Frage zu verneinen. Bei der Eheschließung durch Stellvertretung ist das Vorliegen der freien Willensentscheidung beider Verlobter nicht in der gleichen Weise gewährleistet, wie bei der Eheschließung unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit beider Verlobter. Eine erteilte Vollmacht kann widerufen sein, ohne daß es der für die Eheschließung zuständigen Stelle, dem anderen Verlobten oder selbst dem Stellvertreter bekannt geworden ist. Auch kann der Vollmachtgeber geschäftsunfähig geworden sein; darüber hinaus besteht die Gefahr von Fälschungen der Vollmacht, Täuschungsmanövern oder einer bei persönlicher Anwesenheit nicht ebenso leicht möglichen Umgehung von Ehehindernissen.

Wenn das Übereinkommen gerade aus solchen Gründen die Eheschließung in Abwesenheit eines der Verlobten nur bei »außergewöhnlichen Umständen« zuläßt, so muß zur Durchsetzung der Ziele des Abkommens einer Eheschließung unter Abwesenden durch Ferntrauung oder mittels Stellvertretung, die ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorgenommen worden ist, die Anerkennung versagt werden. Die großzügige Judikatur des deutschen Bundesgerichtshofs über die Anerkennung von im Ausland erfolgten Verehelichungen Deutscher mittels eines Stellvertreters wird einer Einschränkung bedürfen.

Soweit die Rechtsordnung eines Vertragsstaates an die Unterlassung des Aufgebots, die mangelnde Zuziehung von Zeugen oder mangelnde Registrierung besondere Sanktionen anknüpft, richten sich die kollisionsrechtlichen Folgen eines solchen Mangels der Eheschließungsform nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Regeln, regelmäßig nach der *lex loci celebrationis matrimonii*.

Auch die Festsetzung eines Heiratsmindestalters soll die Freiheit der Eheschließung sichern, damit niemand ohne die durch Geschlechtsreife und sonstige Lebenserfahrungen erlangte Einsicht die Ehe schließt. Art. 2 des Übereinkommens bestimmt zwar ausdrücklich, daß Personen, welche das Heiratsmindestalter nicht erreicht haben, rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen können; er legt aber selbst keine Sanktionen (Nichtehe, Vernichtbarkeit, Anfechtbarkeit, Aufhebbarkeit der Ehe usw.) fest; vielmehr überläßt das Übereinkommen offenbar die Sanktionen ebenso wie

die Festlegung des Heiratsmindestalters den Vertragsstaaten selbst. Soweit diese aber entsprechende Sanktionen an die Verletzung der Vorschriften über das Heiratsmindestalter anknüpfen und die Rechtsordnung eines anderen Staates auf die einschlägige Rechtsordnung verweist, sei es als das Heimatrecht des Verlobten, sei es als das Recht des Eheschließungsortes, müssen im Rahmen der Anwendung des betreffenden Rechts auch dessen Sanktionen gegen die Verletzung des Heiratsmindestalters mit zum Tragen kommen. Insoweit wird das nationale Kollisionsrecht der Vertragsstaaten durch das Übereinkommen auch noch staatsvertraglich verstärkt und abgesichert.

Fraglich ist endlich, ob das Übereinkommen auch kollisionsrechtliche Wirkungen im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten äußert: ob also insbesondere die Vertragsstaaten untereinander verpflichtet sind, solchen in Nicht-Vertragsstaaten geschlossenen Ehen die Anerkennung zu verweigern, welche den Erfordernissen des Abkommens nicht genügen. Ich neige dazu, dies im Grundsatz zu bejahen, soweit das Ziel des Abkommens der Sicherung eines freien Entschlusses zur Eheschließung als Menschenrecht in Frage steht. — Die Anerkennung einer amerikanischen reinen Telefon-ehe, die nach Ratifizierung des Übereinkommens geschlossen wurde, erschien selbst dann, wenn man sonst die Eheschließungsform des Eheschließungsortes gelten läßt, als ausgeschlossen. Nicht mit der gleichen Sicherheit ist die in vielen Staaten der USA noch gängige common law-Ehe von der Anerkennung ausgeschlossen; denn mindestens insoweit als ein längeres eheliches Zusammenleben zur Anerkennung solcher Ehen vorausgesetzt wird und stattgefunden hat, und die Beteiligten sich auch nach außen hin als Ehegatten ausgegeben haben, bestätigt dies die freie Willenseinigung beider Partner, die ohne solche Willenseinigung nicht zusammengeblieben wären. Eheschließungen durch Stellvertretung oder Ferntrauungen, die ohne das Vorliegen »außergewöhnlicher Umstände« in Drittstaaten geschlossen wurden, müßte die Anerkennung mindestens dann versagt werden, wenn die Freiheit der Willensentschließung irgendwie zweifelhaft ist; ferner müßte Ehen die Anerkennung versagt werden, die der gesetzliche Vertreter ohne Zustimmung der Braut selbst für die Braut geschlossen hat (»wali« in mohammedanischen Rechten); ebenso stünde es mit Kinderehen aus Staaten, die ein Heiratsmindestalter nicht festgesetzt haben — in allen Fällen vorausgesetzt, daß die Ehe nicht in freier Willensentschließung bestätigt worden ist. Denn mit einem zur Sicherung von Menschenrechten geschlossenen Übereinkommen haben die Vertragsstaaten insoweit, als die unmittelbare Verwirklichung der betreffenden Menschenrechte in Frage steht, den Inhalt des Abkommens zum Bestandteil ihres *ordre public* gemacht.